



HYDRA

Hydra e.V.
Köpenicker Str. 187-188
10997 Berlin
Fon: 0 30-6 11 00 23
Fax: 0 30-6 11 00 21
www.hydra-ev.org
kontakt@hydra-ev.org

Vergaberichtlinien für Hydras Rechts- und Sozialhilfefonds

**beschlossen und abgestimmt bei der Mitgliederversammlung am 14.12.2007,
ergänzt in der MV am 05. Februar 2010, geändert in der MV am 8.1.2014**

1. Rechtshilfe

a) Prostituierte und ehemalige Prostituierte, die in der BRD leben, können vor Beschreitung des Rechtsweges – in Ausnahmefällen auch während und nach Abschluss eines Verfahrens – einen Antrag auf finanzielle Unterstützung stellen. Damit sollen Prostituierte und ehemalige Prostituierte ermutigt werden, aussichtslos erscheinende und teure Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit stehen, zu führen. Es geht darum, juristische Ungerechtigkeiten in die Öffentlichkeit zu rücken und damit längerfristig Einfluss auf die Rechtsprechung zu nehmen. Die Frauen müssen sich mit einer öffentlichen Begleitung und Dokumentation des Prozesses einverstanden erklären.

Der Hilfsfonds kann übernehmen:

- die Kosten des Rechtsanwalts
- die Kosten des Gerichts
- die Kosten der Öffentlichkeitsarbeit und im Zusammenhang damit stehende Kosten (z.B. Fahrt- und Unterbringungskosten für die Prozessbegleitung)

b) Der Hilfsfonds unterstützt außerdem rechtspolitische Aktivitäten, die zur Verbesserung der rechtlichen Situation von Prostituierten und ehemalige Prostituierten beitragen können.

c) In beiden Fällen muss der Beirat den Sachverstand des Hydra-Vorstands einholen.

2. Individuelle Hilfen

In Not geratene Prostituierte und ehemalige Prostituierte, die derzeit in Berlin leben, können einen Antrag auf finanzielle Unterstützung stellen für

- Ausstiegshilfen, z.B. Mietkaution, Maklergebühren, Renovierung, Umzugskosten
- sonstige Notfälle

Außerdem können BetreuerInnen von kranken Prostituierten und ehemaligen Prostituierten aus dem Hilfsfonds Auslagen erstattet bekommen, die aufgrund der Betreuung entstehen (z.B. Fahrtkosten, Kosten für kleine Geschenke, Kinokarten).

Mitglieder des Hydra-Vorstandes können keine Gelder für individuelle Hilfen erhalten.

3. Verwaltungskosten des Fonds

sind z.B. Satzungskosten, Kontoführungsgebühren, Büromaterial, Telefonkosten, Kosten des Steuerberaters.

4. Mittelverwendung

Alle Gelder, die in den Fonds einfließen, sind entsprechend den Ausführungen zu 1. und 2. wie folgt zu verwenden:

- 2/3 der Mittel stehen für die Rechtshilfe und
- 1/3 der Mittel stehen für individuelle Hilfen zur Verfügung.

Die Mittel sollen in Form von Darlehen oder verlorenen Zuschüssen oder in Kombination von beiden vergeben werden.

5. Entscheidung über die Mittelvergabe

Über die Vergabe der Gelder für die Rechtshilfe entscheidet ein Beirat (siehe Abs. 6), über die Vergabe der Gelder für individuelle Hilfen entscheidet der Hydra-Vorstand.

Anträge an den Rechtshilfefonds, die gewöhnlich per Email an Hydra e.V. – Treffpunkt und Beratung für Prostituierte eingehen, werden direkt an den Hydra-Vorstand weitergeleitet, der dann auch den schriftlichen Antrag mit ausführlicher Begründung und Kostenvoranschlag erhält und der prüft, ob der Antrag unter die Vergaberichtlinien fällt, ob alle Voraussetzungen erfüllt und alle Unterlagen vollständig sind. Der Hydra-Vorstand beauftragt das vom Beirat gewählte Beiratsmitglied, den Beirat einzuladen und die Anträge spätestens 3 Wochen vor dem Treffen zuzuschicken.

Anträge an den Hilfsfonds für individuelle Hilfen werden von den Beraterinnen der Hydra Beratungsstelle gemeinsam mit den Antragsstellerinnen erarbeitet und formuliert (dabei werden auch schon die Möglichkeiten des Darlehens oder des verlorenen Zuschusses oder der Kombination von beiden geprüft) und schriftlich an den Vorstand von Hydra e.V. geschickt (per Post, Fax oder E-Mail), um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten. Der Vorstand ist verpflichtet, sich innerhalb von 7 Tagen zum Antrag zu äußern. Bei Beträgen bis zu einer Höhe von maximal 200€ pro Fall können die Beraterinnen der Hydra Beratungsstelle zusammen mit der Projektleitung selbstständig über eine Vergabe (als Darlehen oder Zuschuss) entscheiden. Der Vorstand von Hydra e.V. wird darüber umgehend informiert.

Des Weiteren wird von der Projektleitung über den Kontostand, die aktuell vergebenen Gelder, zusammen mit dem Stand der eventuellen Rückzahlungen (bei Darlehen) buchgeführt und diese Auflistung dem Vorstand mindestens jährlich übermittelt.

Über Anträge wird schriftlich oder per E-Mail entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus diesem Fonds besteht nicht.

6. Beirat

Über die Vergabe der Gelder des Rechtshilfefonds entscheidet auf Antrag hin ein von Hydra e.V. unabhängiger, ehrenamtlicher Beirat. Die Mitglieder des Beirats werden vom Hydra-Vorstand auf 5 Jahre berufen und sind folgendermaßen zu besetzen:

- 1 Prostituierte oder Ex-Prostituierte
- 1 Hydra-Vorstand
- 1 Vertreter/in der Berliner autonomen Projekte
- 1 Jurist/in
- 1 Vertreterin der Berliner Wohlfahrtsverbände oder Frauenverbände

Der Beirat ist beschlussfähig, sofern er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

Sollte der Beirat nicht in der Lage sein, über einen Antrag zu entscheiden, gibt er ihn zur Beratung an den Hydra-Vorstand, der ihn mit neuen oder weiteren Argumenten versehen dem Beirat erneut vorlegt.

Jedes Mitglied muss sich verpflichten, sich bei Interessenkonflikten aus dem Beirat zu entfernen, und ist in diesem Fall davon befreit, an der Entscheidung mitzuwirken. Für diesen Fall ist der Beirat entsprechend geringer besetzt und beschlussfähig.

7. Auflösung des Fonds

Über die Auflösung des Fonds entscheidet die Hydra-Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

Dezember 2007, ergänzt in der MV am 05. Februar 2010,
geändert in der MV vom 8.1.2014.